

Fehlerhafte Aufklärung bei der Leitungsanästhesie – ein Haftungsrisiko für Zahnärzte

Autorin_ Rechtsanwältin Kerstin Lutz

Lokalanästhesien finden in zahnärztlichen Praxen praktisch täglich statt. Bei mehr ästhetischen Zwecken dienenden Behandlungen spielt die Schmerzfreiheit meist sogar eine besondere Rolle. Ebenso wie z.B. bei Extraktionen, Implantationen von Zahnimplantaten oder der prothetischen Versorgung kann es auch beim Setzen einer Lokalanästhesie zu Komplikationen und Schädigungen beim Patienten kommen. Dies kann dazu führen, dass der Zahnarzt vom Patienten haftungsrechtlich in Anspruch genommen wird. Kommt es wegen Lokalanästhesien zum Haftungsprozess, ist fast immer streitig, ob der Patient über die Gefahren und Risiken des Eingriffs korrekt aufgeklärt wurde.

Jeder zahnmedizinische Eingriff, hierzu zählt auch die Lokalanästhesie, stellt, juristisch gesehen, eine Körperverletzung dar. Daraus ergeben sich für den Zahnarzt haftungsrechtlich nur dann keine Konsequenzen, wenn die Körperverletzung gerechtfertigt ist. Dafür muss der Patient vor der Behandlung in den vom Zahnarzt durchgeführten Eingriff eingewilligt haben. Die Einwilligung des Patienten ist wiederum nur dann wirksam, wenn der Patient über die Risiken des Eingriffs und seine Behandlungsalternativen aufgeklärt wurde.

Die intraorale Leitungsanästhesie ist eine Anästhesieform, die bei Patienten der Primär- und Ersatzkassen im Jahr 2008 in 19,65 von 100 Fällen bei konservierend/chirurgischen Behandlungen durchgeführt wurde (KZBV Jahrbuch 2009, S. 90). Auch wenn die

Leitungsanästhesie mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt wird, kann eine Verletzung und damit eine Schädigung von Nerven nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Risiko einer dauerhaften Nervenschädigung wurde vom Sachverständigen in einem Gerichtsverfahren mit 0,00133 ‰ bis 0,2 ‰ angegeben (LG Berlin, 12.04.2007 – 6 O 386/05 –). Der genaue Schädigungsmechanismus gilt als nicht eindeutig geklärt. Die gerichtlichen Entscheidungen, die hinsichtlich einer Aufklärungspflicht über diese sehr seltene Möglichkeit einer Nervenschädigung bei der Leitungsanästhesie ergangen sind, sind bisher noch uneinheitlich. In ihrer überwiegenden Mehrzahl bejahen die obergerichtlichen Entscheidungen aber entsprechende Aufklärungspflichten.

Das OLG Stuttgart hält eine Aufklärung weder über das Risiko einer vorübergehenden Nervenschädigung noch über das extrem selten auftretende Risiko einer dauerhaften Schädigung des Nervus lingualis für erforderlich (Urteil vom 17.11.1998 – 14 U 69/97 –). Die Aufklärung über die Möglichkeit einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Zungennervs hält das OLG Stuttgart für entbehrlich, da es sich hierbei um ein allgemein bekanntes Narkoserisiko handle. Die Möglichkeit bleibender Schäden sei zwar nicht mehr von der Kenntnis über allgemeine Narkoserisiken gedeckt und die Folgen einer dauerhaften Schädigung seien durchaus erheblich, das Risiko einer solchen Schädigung sei jedoch extrem selten und eine Aufklärung daher nicht geboten. Auch das OLG Köln lehnt eine

Aufklärungspflicht ab. Die dauerhafte Schädigung des Nervus lingualis hafte dem Eingriff als spezifisches Risiko nicht an, so das OLG Köln (Urteil vom 06.10.2008–5 U 84/08 –).

Das OLG Koblenz (Urteil vom 13.05.2004 – 5 U 41/03–) hält es im Rahmen der Aufklärung für erforderlich, den Patienten auch über sehr seltene Risiken zu informieren, wenn diese zu Dauerschäden führen können und bei Verwirklichung des Risikos die Lebensführung des Patienten schwer belastet wird. Hierbei sei nicht auf einen bestimmten Grad der Risikodichte abzustellen, sondern ob das betreffende Risiko dem Eingriff spezifisch anhafte. Eine entsprechende Belastung des Patienten sah das OLG Koblenz bei einer Gefühlsstörung der rechten Zungen- und Mundhöhlenhälfte mit Mundtrockenheit bei einem Verkaufsleiter eines mittelständischen Unternehmens verwirklicht, der oft ausgedehnte Verkaufsgespräche führen muss.

Auch das LG Berlin bejaht eine entsprechende Aufklärungspflicht des Zahnarztes, da es sich bei der Leitungsanästhesie um eine alltägliche Behandlung handle, bei der der Patient regelmäßig nicht mit Dauerschäden rechne (Urteil vom 12.04.2007–6 O 386/05). Das Kammergericht Berlin hat in der Berufungsinstanz einen Hinweisbeschluss erlassen (30.06.2008–20 U 96/07 –), wonach jedenfalls über die Dauerhaftigkeit einer solchen Schädigung und möglicherweise auch über Geschmacks- und Gefühlsbeeinträchtigungen aufzuklären sei. Nach dem Hinweisbeschluss des Kammergerichts wurde die Berufung gegen das Urteil des LG Berlin zurückgenommen.

Folgt man dieser Rechtsprechung, muss der Zahnarzt den Patienten über die Möglichkeit einer Nervschädigung und die daraus möglicherweise dauerhaft resultierenden Beschwerden wie Geschmacks- und Ge-

fühlsbeeinträchtigungen informieren. Er muss also auch auf die Folgeschäden hinweisen, die bei Einhaltung der gebotenen zahnärztlichen Sorgfalt nicht vermieden werden können und insoweit eine schicksalhafte Komplikation darstellen. Das OLG Koblenz verweist darauf, dass eine Schädigung oder gar Durchtrennung des Nervus lingualis je nach Alter, Beruf und sozialer Stellung des Patienten die Lebensführung erheblich beeinträchtigen könne.

Zur umfassenden Aufklärung gehört aber auch die Information über mögliche Behandlungsalternativen. Dem Patienten müssen daher alle wesentlichen Informationen vorliegen, damit er in der Lage ist, eine Risikoabschätzung vorzunehmen und über die Einwilligung in den Eingriff zu entscheiden. Von den Gerichten wird daher bei den Behandlungsarten, die häufig durchgeführt werden und bei denen der Patient daher gerade nicht mit dauerhaften Schädigungen rechnet, eine Aufklärung auch über extrem seltene Gefahren verlangt. Die Rechtsprechung fordert daher auch bei der Extraktion von Weisheitszähnen eine Aufklärung über das seltene, aber typische Risiko einer Nervenläsion des Nervus alveolaris inferior (OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.10.1988–8 U 261/87 –).

Nach der momentanen Rechtsprechung zur Aufklärung bei Leitungsanästhesien kann letztlich nur dazu geraten werden, so umfassend wie möglich insbesondere auch über die Risiken zu informieren, die bei Einhaltung der gebotenen zahnärztlichen Sorgfalt eintreten können, besonders dann, wenn es sich um Risiken handelt, die den Patienten dauerhaft belasten können. Ebenso wichtig ist es, die durchgeführte Aufklärung entsprechend zu dokumentieren. Hierbei kann ein Aufklärungsbogen hilfreich sein, der mit dem Patienten durchgesprochen und anschließend von diesem unterzeichnet wird. _

_Kontakt	cosmetic <small>dentistry</small>
Rechtsanwältin Kerstin Lutz	
Kanzlei RATAJCZAK & PARTNER	
Berlin · Essen · Freiburg im Breisgau · Köln · Meißen · München · Sindelfingen	
Posener Str. 1	
71065 Sindelfingen	
Tel.: 0 70 31/95 05-37	
(Frau Burkhardt)	
Fax: 0 70 31/95 05-99	
E-Mail: lutz@rpmed.de	
www.rpmed.de	

ANZEIGE

BriteSmile bietet neuen Praxen eine einzigartige Einstiegsmöglichkeit.

BriteSmile Paket 5

- BriteSmile LED Lichtgerät zur kostenlosen Leihgabe
- 5 BriteSmile Behandlungseinheiten inkl. Kit
- 5 BriteSmile Pflegesets GRATIS (1x Zahnpasta, 1 x Mundspülung) im Gesamtwert von € 225,00

Ihre Investition: € 875,00
zzgl. MwSt. und Installation

BriteSmile Paket 10

- BriteSmile LED Lichtgerät zur kostenlosen Leihgabe
- 10 BriteSmile Behandlungseinheiten inkl. Kit
- 10 BriteSmile Pflegesets GRATIS (1x Zahnpasta, 1 x Mundspülung) im Gesamtwert von € 450,00

Ihre Investition: € 1.600,00
zzgl. MwSt. und Installation

Die ersten 50 Besteller eines BriteSmile Paket 5 oder 10 erhalten eine Behandlungseinheit inkl. Kit gratis.

BRITESMILE™

Strahlend weisse Zähne
sicher - professionell
in 60 Minuten

Rufen Sie uns gebührenfrei an
0800 - 189 05 87

Besuchen Sie uns im Internet
www.britesmile.de